



Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des Ausschusses
für Arbeit, Soziales, Transformation
und Infrastruktur
Herrn Michael Hüttner, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/704
VORLAGE

DER MINISTER

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@mastd.rlp.de
www.mastd.rlp.de

26. Oktober 2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
PuK		Dagmar Rhein-Schwabenbauer Dagmar.Rhein@mastd.rlp.de	06131 16-2415 06131 1617-2415

3. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am 8. September 2021

hier: TOP 6

**Maßnahmen zur Katastrophenbewältigung im Pflege- und Sozialbereich
Antrag der Fraktion der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Vorlage
18/308**

TOP 10

**Ambulante und stationäre Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinde-
rungen und Einrichtungen der Altenpflege in den vom Hochwasser beson-
ders betroffenen Regionen in Rheinland-Pfalz
Antrag der Fraktion der AfD, Vorlage 18/368**

TOP 11

**Auswirkungen der Flutkatastrophe auf den Arbeitsmarkt in der Ahr-Region
Antrag der Fraktion der SPD, Vorlage 18/388**

TOP 13

**Situation der Eingliederungshilfe im Ahrtal
Antrag der Fraktion der CDU, Vorlage 18/392**



Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hüttner,

anlässlich der Erörterung der oben genannten Tagesordnungspunkte in der 3. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Soziales, Pflege und Transformation am 8. September 2021 habe ich den Mitgliedern des Ausschusses eine Darstellung der Handhabung der Nachtwache in Wohnheimen der Eingliederungshilfe in Rheinland-Pfalz zugesagt.

Ich berichte daher wie folgt:

Der Träger einer Einrichtung ist gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 2 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe (LWTG) verpflichtet, sicherzustellen, dass eine ausreichende Zahl an vom Träger dauerhaft Beschäftigten vorhanden ist und diese sowie die übrigen Beschäftigten die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit besitzen. Davon ist unter anderem auszugehen, wenn die Zahl und Eignung der Beschäftigten einer Vereinbarung mit den Leistungsträgern nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch entspricht (§§ 123 ff. SGB IX).

Nach § 14 Abs. 4 der Durchführungsverordnung zum LWTG bestimmt sich in Einrichtungen im Sinne des § 4 LWTG für volljährige Menschen mit Behinderungen die Zahl der erforderlichen Fachkräfte sowie die Zeiten, in denen sie anwesend sein müssen, nach der mit den Kostenträgern abgestimmten Konzeption und den im Gesamtplan (§§ 117 ff. SGB IX) festgestellten konkreten Teilhabebedarfen der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung. Sind in der Einrichtung Bewohnerinnen oder Bewohner mit gerichtlicher Genehmigung untergebracht, muss in der Einrichtung oder in dem betreffenden Wohnbereich zu jeder Tages- und Nachtzeit mindestens eine geeignete Fachkraft anwesend sein.



Ausschlaggebend für die Besetzung der Nachtdienste in Einrichtungen der Eingliederungshilfe ist daher grundsätzlich der regelmäßige nächtliche Unterstützungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner sowohl in quantitativer, als auch in qualitativer Hinsicht.

Wenn zur Abdeckung des nächtlichen Unterstützungsbedarfes eine bestimmte Fachlichkeit erforderlich ist, muss der Nachtdienst auch mit Mitarbeitenden dieser Fachlichkeit besetzt werden. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn in der Nacht behandlungspflegerische Maßnahmen anfallen. Hier müsste dann der Nachtdienst von einer Pflegefachkraft abgedeckt werden. Stehen in der Nacht primär psychosoziale Unterstützung und Begleitung an, kann dies in Abhängigkeit von der erforderlichen Fachlichkeit auch von einer entsprechend geeigneten Betreuungskraft übernommen werden.

Auch die Zahl der erforderlichen Kräfte in der Nacht ist abhängig vom regelmäßigen individuellen nächtlichen Unterstützungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner.

Dies kann bei geringem Unterstützungsbedarf und hoher Selbstständigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner von einer Rufbereitschaft (ohne direkte Präsenz in der Einrichtung) über eine Nachtbereitschaft (die im Haus schläft und im Bedarfsfall von den Bewohnerinnen und Bewohnern zur Hilfe gerufen werden kann) bis hin zu einem sehr hohen Unterstützungsbedarf in der Nacht mit einer Nachtkraftbesetzung, auch mit mehreren Kräften unterschiedlicher Fachlichkeit, reichen.

Qualifikation und Umfang des Personals über Tag und Nacht werden somit in Einrichtungen der Eingliederungshilfe in der jeweiligen Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach § 125 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch berücksichtigt, die die Vertragsparteien (Träger der Eingliederungshilfe und Leistungserbringer) unter Beachtung der Gesamtplanung sowie der in § 14 der Durchführungsverordnung zum LWTG normierten Vorgaben schließen.



Ändern sich Teilhabe- und Unterstützungsbedarfe etwa durch das fortschreitende Alter oder durch eine neue Belegung von Bewohnerinnen und Bewohnern beziehungsweise werden durch diese Tatbestände Personalanteile im Betreuungsdienst der Einrichtung erhöht, so kann der jeweilige Leistungserbringer entsprechend den Regelungen des § 127 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch verlangen, dass die Vergütung für den laufenden Vereinbarungszeitraum neu zu verhandeln ist.

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Schweitzer